



Politische Gemeinde Wil ZH

Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung

vom 2. September 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Gegenstand, Abfallarten.....	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Definition der Abfallarten.....	3
II	Kehricht, Sperrgut	3
Art. 3	Kehrichtabfuhr	3
Art. 4	Behältnisse für Kehricht	3
Art. 5	Sperrgutabfuhr.....	4
Art. 6	Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut.....	4
III	Separatabfälle	4
Art. 7	Abfahren mit Separatabfälle.....	4
Art. 8	Bereitstellung der Separatabfälle	5
Art. 9	Entsorgung über den Handel	5
Art. 10	Sammelstelle für Separatabfälle	5
Art. 11	Separatabfälle aus Unternehmen	5
IV	Sonderabfälle	5
Art. 12	Sonderabfälle aus Haushalten	5
Art. 13	Sonderabfälle aus Unternehmen	6
V	Weitere Dienstleistungen der Gemeinde	6
Art. 14	Häckseldienst	6
VI	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Wil ZH erlässt der Gemeinderat Wil ZH folgende Ausführungsbestimmungen:

I GEGENSTAND, ABFALLARTEN

Art. 1 Gegenstand

¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln Organisation und Durchführung der Abfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Haushaltkehricht: vermischte, nicht stofflich verwertbare, brennbare Abfälle aus Haushalten.

² Gewerbekehricht: vermischte, nicht stofflich verwertbare, brennbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

³ Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht in die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) passen.

⁴ Grüngut: pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen sowie Rüstabfälle und Speisereste aus Haushalten.

⁵ Separatabfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁶ Sonderabfälle: Abfälle (z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente), die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

II KEHRICHT, SPERRGUT

Art. 3 Kehrlichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Haushalt- und des Gewerbekehrichts erfolgt zusammen einmal wöchentlich.

Art. 4 Behältnisse für Kehrlicht

¹ Für Haushaltkehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland Kehrlichtsäcke (IG KSG) verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen.

² Die Kehrlichtsäcke müssen lose oder in Containern an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelplätzen bereitgestellt werden.

³ Bei Überbauungen können Unterflur-Container gebaut werden. In die Container dürfen keine losen Abfälle geworfen werden.

⁴ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können zur Verwendung von Containern für Gewerbekehricht verpflichtet werden.

- ⁵ Die Container für den Gewerbekehricht müssen mit einer Gebührenplombe versehen sein.
- ⁶ Die Container für den Gewerbekehricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber gehalten werden und umschlagfähig sein. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.
- ⁷ Ein Container gilt dann als umschlagfähig, wenn er rollbar ist sowie die Seitengriffe, die Griffe am Deckel, der Deckel selbst, die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sind.

Art. 5 Sperrgutabfuhr

- ¹ Sperrgut ist mit Gebührenmarken zu versehen und der Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- ² Sperrgut darf eine Länge von 1.5 m und ein Gewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- ³ Nicht brennbare Teile, wie z.B. Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

Art. 6 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- ¹ Die Kehrichtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag bis spätestens um 07.00 Uhr bereitgestellt werden.
- ² Kehricht-Container sind zur Leerung an die Sammelplätze zu stellen. Die Container sind sauber zu halten.
- ³ Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten sowie der Strassensichtbereich nicht blockiert wird. Der Verkehr und der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.
- ⁴ Alle Container, welche nicht über ein Kippschloss verfügen, sind unverschlossen bereitzustellen.
- ⁵ Von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- ⁶ Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, die Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Verhältnisse nicht den Anforderungen dieser Bestimmungen entsprechen.

III SEPARATABFÄLLE

Art. 7 Abfahren mit Separatabfälle

- ¹ Für folgenden Separatabfall bietet die Gemeinde gesonderte Abfuhr an:

a) Grüngut

Die Abfuhrtage und -frequenzen sind dem Jahresplaner Entsorgung zu entnehmen.

Art. 8 Bereitstellung der Separatabfälle

- ¹ Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (120 bis 770 Liter, grün, fahrbar) oder in Bündeln bereitgestellt werden. Für gebündeltes (keine synthetische Schnur) Grüngut gilt eine Höchstlänge von 1.50 m und ein Gewicht von maximal 20 kg pro Bündel sowie ein Astdurchmesser von maximal 3 cm. Grüngut, welches lose, in Kübeln, Säcken oder in anderen Behältern bereitgestellt wird, wird nicht mitgenommen. Container, welche weniger als zu einem Drittel gefüllt sind, werden nicht geleert.
- ² Die Grüngutcontainer oder Bündel sind an die Bordsteinkante (Sammlung von Haus zu Haus) zu stellen. Die Grüngutcontainer sind sauber zu halten.
- ³ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 6.

Art. 9 Entsorgung über den Handel

- ¹ Folgende Separatabfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:
- a) Getränkeflaschen aus PET
 - b) Haushalt- und Autobatterien
 - c) Leuchtstoffröhren
 - d) Altreifen
 - e) Elektrogeräte

Art. 10 Sammelstelle für Separatabfälle

- ¹ Separatabfälle in haushaltüblichen Mengen können unentgeltlich im Recyclinghof der Leib & Gut Umweltservice GmbH an der Grundstrasse abgegeben werden.
- ² Sperrgut, Bauschutt, Altholz etc. sind kostenpflichtig. Es gelten dazu die Weisungen des Recyclinghofes Leib & Gut Umweltservice GmbH.

Art. 11 Separatabfälle aus Unternehmen

- ¹ Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können über die Abfahren und/oder im Recyclinghof der Leib & Gut Umweltservice GmbH entsorgt werden.
- ² Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Unternehmen selbst zu entsorgen.

IV SONDERABFÄLLE

Art. 12 Sonderabfälle aus Haushalten

- ¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Unternehmen zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

² Die Gemeinde führt Sammelaktionen für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Person und Jahr kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Entsorgungs-Jahresplaner zu entnehmen.

Art. 13 Sonderabfälle aus Unternehmen

¹ Kleine Mengen Sonderabfälle aus Unternehmen können über die Sammelaktionen der Gemeinde oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Unternehmen selbst verantwortlich.

V WEITERE DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE

Art. 14 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde bietet einen Häckselservice an. Die Daten sind dem Entsorgungs-Jahresplaner zu entnehmen.

VI INKRAFTTRETEN

¹ Diese Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung treten zusammen mit der Abfallverordnung in Kraft.

Wil ZH, 2. September 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Urs Rüegg
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Wil ZH wurde vom Gemeinderat Wil ZH am 2. September 2025 erlassen und per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt.